

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/df2a02f4-32b0-3a38-aeb3-d6a4f6d73c14>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Acetylen-Flaschen durch den Sachverständigen (TRG 763)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 763
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 5 TRG 763 - Außerordentliches Prüfen nach § 22 DruckgasV

### (1)

**5.1** Die Aufsichtsbehörde kann gemäß § 22 DruckgasV durch Verfügung anordnen, daß Acetylen-Flaschen einer außerordentlichen Prüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen sind, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Derjenige, der die Acetylen-Flasche betreibt, hat die Prüfung zu veranlassen.

**5.2** Ist eine außerordentliche Prüfung nach § 22 DruckgasV angeordnet worden, so ist die Acetylen-Flasche entsprechend dem in der Anordnung bestimmten Umfang und daraufhin zu prüfen, ob sie der Zulassung oder, wenn die Acetylen-Flasche vor dem 1. 6. 1969 hergestellt worden ist ob sie den bis zum Inkrafttreten der DruckgasV geltenden Vorschriften entspricht (§ 28 Abs. 2 DruckgasV).

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

